

## **Benutzungsordnung für den Sportplatz der Gemeinde Loose**

Der Sportplatz der Gemeinde Loose soll das sportliche Leben in Loose fördern und steht allen Bürgern zu sportlichen Aktivitäten in Vereinen und Verbänden oder in der Freizeit zur Verfügung.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde gestattet Vereinen und Verbänden die dauerhafte Benutzung des Sportplatzes (Bolz- und Hauptplatz) zur Pflege der Leibesübung auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Die Benutzungserlaubnis kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und ist nicht übertragbar.
3. Die Benutzungserlaubnis kann aufgehoben werden, wenn öffentliches Interesse oder andere wichtige Gründe eine Aufhebung erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - Arbeiten an der Sportanlage auszuführen sind
  - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine erhebliche Beschädigung der Sportstätte zu erwarten ist (Regen, Frost, Schnee oder Tauwetter)
  - der Benutzer vorsätzlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt
  - der Benutzer die Sportstätte anderen Interessenten überlässt oder
  - der Übungsbetrieb oder die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
4. Der als Bolzplatz ausgewiesene Bereich der Sportanlage ist für den kurzzeitigen (stundenweisen) Freizeitsportbetrieb (z.B. durch Jugendliche) ohne gesonderte Benutzungserlaubnis vorgesehen. Die Benutzung erfolgt in diesem Fall auf eigene Gefahr. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder entsprechend zu belehren. Der Freizeitsport auf dem Hauptplatz ist untersagt. Es sind ausschließlich die im Bereich des Bolzplatzes vorgesehenen Tore zu verwenden. Sämtliche Vorgaben hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit gelten für diese Art der Nutzung entsprechend.
5. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

### **§ 2 Benutzungszeiten**

1. Für die Zeiten der Benutzung gelten die Benutzungspläne.
2. In der Mittagszeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ruht generell der Spiel- und Trainingsbetrieb. Ausnahmen sind nur bei Spielserien, Turnieren und auf Antrag bei der Gemeinde möglich.

### **§ 3 Art der Benutzung**

1. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Übungsbetrieb und Veranstaltungen sind nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen, gegenüber der Gemeinde benannten Leiters gestattet. Name und Anschrift des Leiters sind der Gemeinde jeweils unaufgefordert schriftlich mitzuteilen
3. Das Tor am Zufahrtsweg ist geschlossen zu halten. Es darf nur für Zeiten der Platzpflege/-Reinigung, zur Beseitigung von Schäden bei Erneuerungen sowie für Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen (siehe §9) geöffnet werden. Über Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Bürgermeister.
4. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Lautsprecheranlagen sind nur während des Spielbetriebes erlaubt. Musikanlagen dürfen auf dem Gelände nur verwendet werden,

wenn sie Anlieger nicht belästigen. Ab 22.00 Uhr sind alle Musikanlagen auszuschalten und es ist die gesetzliche Nachtruhe einzuhalten.

5. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
6. Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Zigarettenkippen sind in aufzustellenden Aschenbechern zu entsorgen.
7. Mit dem Ende der Nutzung ist jeglicher Unrat aufzunehmen und zu entsorgen. Schäden im Rasen (z.B. herausgetretene Grassoden) sind zu beseitigen.

#### **§ 4 Übungsbetrieb**

1. Der verantwortliche Leiter hat die Sportstätte als erster zu betreten und als letzter zu verlassen.
2. Der Sportplatz darf nur in Sportkleidung und mit dem für die Sportfläche zulässigen Schuhwerk benutzt werden.
3. Die für den jeweiligen Vereinssport notwendigen Sportgeräte (z.B. Tore, Netze, Bälle etc.) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.
4. Für den notwendigen Aufbau des Sportplatzes (z.B. Aufkreden) sind die Vereine zuständig. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
5. Die Flutlichtanlage ist nur dann für den Spielbetrieb einzuschalten, wenn die Dunkelheit keinen sportlichen Betrieb mehr zulässt. Sie darf nur kurz vor Beginn der Aktivitäten eingeschaltet werden. Bei Beendigung des Spielbetriebes ist die Anlage unverzüglich wieder auszuschalten.
6. Bei der Benutzung von mobilen Toren sind diese während der Nutzung vor dem Umstürzen zu sichern und nach Gebrauch wieder an die von der Gemeinde bestimmten Platz anzuschließen. Sie sind so zu sichern, dass Unbefugte sie nicht nutzen können.
7. Die Sportanlagen sind nach der Benutzung in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, sodass eine Pflege (Mähen, Dünger streuen, Walzen, etc.) der Anlagen durch die Gemeinde nicht behindert wird.

#### **§ 5 Besondere Veranstaltungen**

1. Die Benutzung der Sportstätten wird ausschließlich für sportliche Zwecke gestattet. Für die Abhaltung anderer Veranstaltungen ist die vorherige Genehmigung des Bürgermeisters für jeden einzelnen Fall einzuholen.
2. Veranstaltungen im Rahmen des Vereinssports sind in alleiniger Verantwortung des Benutzers zu organisieren. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat ferner für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
3. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind (z.B. ordnungsbehördliche Erlaubnisse). Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
4. Den Beauftragten des Bürgermeisters ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und Auskunft zu erteilen.

5. Bei einer Lärmbelästigung hat der Verantwortliche der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

### **§ 6 Haftungs Ausschluss**

1. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sportanlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, zur Benutzung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlage jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für die gewollte Verwendung zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Verein stellt der Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten oder Zugängen und Zufahrten zur Anlage stehen.
3. Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

### **§ 7 Hausrecht**

Innerhalb der Sportstätte übt der Platzwart (soweit bestimmt oder eingesetzt) im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Gemeinde Loose aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Benutzer der Sportstätte, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können vom Bürgermeister zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden. Das Verbot erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Es gilt vom Tage der Zustellung an.

### **§ 9 Halten und Parken**

Fahrzeuge aller Art sind nur auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Sind solche Plätze nicht vorhanden, dürfen die Fahrzeuge nicht auf Zugangswegen, insbesondere Rettungs- und Fluchtwege und auf dem Sportgelände abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs- (anschließend haben diese das Gelände wieder zu verlassen), Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Loose, 11.06.10

Feige

Bürgermeister